

Anlage 1

In den Hauptdurchfahrten (nicht Seitenarme/Stichstraßen/Sackgassen) der folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitte verbleibt die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und die Rinnsteine bei der Gemeinde Müssen (vgl. § 3 Abs. 2):

Bergstraße

Büchener Straße

Grabauer Straße

Louisenhof

Schwarzenbeker Straße